

37. Jahrgang, Nr. 09/2016

13. Januar 2016

Seite 1 von 6

Inhalt

Satzung zur Evaluation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 03.12.2015

(Neufassung der Satzung zur Evaluation der Lehre an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 05.11.2009)



37. Jahrgang, Nr. 09/2016 Satzung zur Evaluation

Seite 2 von 6

Satzung zur Evaluation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Vom 03.12.2015

Aufgrund von § 13 Abs. 1 Nr. 4 und 10 der Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilungen 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 7a, 10 Abs. 5, 5a und 6, 61 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBI. S. 393) hat der Akademische Senat der Beuth-Hochschule für Technik Berlin am 03.12.2015 die Satzung zur Evaluation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin neu gefasst. Die Neufassung berücksichtigt die Fassung vom 05.11.2009 (Satzung zur Evaluation der Lehre, A.M. 62/2009). Die Hochschulleitung hat die Satzung am 08.12.2015 gem. § 90 Abs. 1 S. 1 BerlHG bestätigt.

Inhalt

§ 1 Rechtliche Grundlagen	3
§ 2 Ziele der Evaluation	3
§ 3 Evaluationsturnus	4
§ 4 Durchführung	4
§ 5 Öffentlichkeit der Ergebnisse	5
§ 6 Maßnahmen zur Qualitätssicherung	5
§ 7 Umgang mit personenbezogenen Daten	6
§ 8 Inkrafttreten	6



37. Jahrgang, Nr. 09/2016 Satzung zur Evaluation

Seite 3 von 6

§ 1 Rechtliche Grundlagen

In Anwendung von § 8a des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in jeweils geltender Fassung hat sich die Hochschule verpflichtet, ihre Studiengänge regelmäßig zu evaluieren. Diese Evaluation bildet eine Grundlage für ein kontinuierliches Qualitätsmanagement. Sie betrifft alle Fachbereiche und das Fernstudieninstitut der Beuth-Hochschule für Technik Berlin.

Folgende regelmäßige Evaluationen und Umfragen sind in diese Satzung einbezogen:

- (a) Lehrevaluation durch Studierende und Lehrende
- (b) Studiengangsevaluation
- (c) Studienabschlussbefragung
- (d) Absolventenbefragung
- (e) Erstsemesterumfrage
- (f) Evaluation der Verwaltungseinheiten

Weitere unregelmäßig stattfindende Evaluationen und Umfragen zum Zweck der Qualitätsverbesserung, die von der Hochschulleitung veranlasst und vom Referat Qualitätsmanagement durchgeführt werden, fallen ebenfalls unter diese Satzung.

§ 2 Ziele der Evaluation

- (1) Lehrevaluationen dienen der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen über die Leistungen der Hochschule im Bereich der Lehre. Die Informationen bilden eine Grundlage für Maßnahmen zur organisatorischen und inhaltlichen Verbesserung der Lehrleistung und der Studienorganisation. Die Lehrevaluationen stellen den Lehrenden Informationen über die Beurteilung ihrer Lehre zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen, die Qualität der eigenen Lehre zu bewerten und Rückschlüsse für Veränderungen zu ziehen. Personenbezogene Lehrevaluationen dienen auch dazu, besondere Leistungen in der Lehre im Rahmen der W-Besoldung nachzuweisen.
- (2) Studiengangsevaluationen dienen der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen zu Organisation und Inhalt der Studiengänge. Die Informationen bilden eine Grundlage zur inhaltlichen und organisatorischen Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienorganisation.
- (3) Studienabschlussbefragungen dienen der Feststellung der Studierbarkeit der Studiengänge und der Qualität der Unterstützung im Studium durch die Hoch-



37. Jahrgang, Nr. 09/2016 Satzung zur Evaluation

Seite 4 von 6

schule und die Fachbereiche. Die Befragungen direkt nach Abschluss des Studiums dienen der Hervorhebung der Stärken und Schwächen des jeweiligen Studienganges und der Erfassung struktureller Mängel. Die Ergebnisse dienen der kontinuierlichen Verbesserung der Studierbarkeit der Studiengänge, ggf. mit Blick auf die Situation von Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden, von Studierenden mit Migrationshintergrund, von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten und von Studierenden, die ihr Studium nach §11 BerlHG aufgenommen haben.

- (4) Absolventenbefragungen dienen der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen über Berufseinstieg, berufliche Situation sowie rückblickende Einschätzung des Studiums durch die Absolvent/innen aller Studiengänge. Die Informationen bilden eine Grundlage zur inhaltlichen und organisatorischen Verbesserung der Studiengänge und Studienorganisation.
- (5) Erstsemesterumfragen dienen der Erfassung der Studierendenbewegung an die Beuth-Hochschule für Technik Berlin und der Feststellung der Studiensituation der Studienanfänger/innen.
- (6) Evaluationen der Verwaltungseinheiten dienen der kontinuierlichen Qualitätssicherung und der Optimierung der Arbeitsprozesse in der Hochschulverwaltung.

§ 3 Evaluationsturnus

- (1) Evaluationen nach § 1 a (Lehrevaluationen) werden fachbereichsweise grundsätzlich so durchgeführt, dass jeder Fachbereich regelmäßig evaluiert wird.
- (2) Bei Evaluationen nach § 1 a werden alle Veranstaltungen des Fachbereichs einbezogen, insbesondere auch Service-Veranstaltungen des Fachbereichs für andere. Die Veranstaltungen, die der jeweilige Fachbereich als Service erhält, sind ebenfalls einbezogen.
- (3) Die Evaluationen nach § 1 b f werden regelmäßig so zeitnah durchgeführt und ausgewertet, dass Veränderungen frühzeitig erkannt und ggf. geeignete Maßnahmen möglich sind.

§ 4 Durchführung

- (1) Alle Evaluationen nach §1 werden vom Referat Qualitätsmanagement, ggf. in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern, durchgeführt und ausgewertet.
- (2) Alle Befragungen von Studierenden und Absolventen/innen werden in anonymisierter Form durchgeführt. Die Grundlage der Durchführung bilden § 6, § 6a und § 8a des BerlHG (in der geltenden Fassung).



37. Jahrgang, Nr. 09/2016 Satzung zur Evaluation

Seite 5 von 6

§ 5 Öffentlichkeit der Ergebnisse

- (1) Die Ergebnisse der Lehrevaluation, der Studiengangsevaluation und der Studienabschlussbefragung werden den jeweiligen Dekan/innen bzw. der Leitung des Fernstudieninstituts zur Verfügung gestellt. Ihnen obliegt die interne Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse, sowie ggf. die Initiierung und Umsetzung von sich ergebenden Maßnahmen.
- (2) Alle Ergebnisse der Lehrevaluation (§ 1 a) werden der betroffenen Lehrkraft zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Ergebnisse der Lehrevaluation sind durch das Dekanat Studierenden, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, über die Ausbildungskommissionen zugänglich zu machen.
- (4) Die Ergebnisse der Lehrevaluation können im Referat Qualitätsmanagement von Hochschulangehörigen mit einem berechtigten Interesse eingesehen werden. Das Präsidium der Hochschule entscheidet in Zweifelsfällen über die Berechtigung zur Einsichtnahme.
- (5) Die Ergebnisse der Studiengangsevaluationen werden auf den Webseiten der Fachbereiche veröffentlicht. Dies schließt nicht die schriftlichen Kommentare ein. Die Ergebnisse sind nur im Intranet zugänglich.
- (6) Die Ergebnisse der Erstsemesterumfrage und der Absolventenbefragung werden vom Referat Qualitätsmanagement ausgewertet und dem Präsidium der Hochschule sowie den Dekanen/innen der entsprechenden Fachbereiche zur Verfügung gestellt.
- (7) Die Ergebnisse der Evaluation der Verwaltungseinheiten werden dem/der jeweiligen Dienstvorgesetzten zur Verfügung gestellt. Ihnen obliegt die Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse, sowie ggf. die Initiierung und Umsetzung von sich ergebenden Maßnahmen.
- (8) Die Hochschulleitung hat Einsicht in alle Evaluationsergebnisse.

§ 6 Maßnahmen zur Qualitätssicherung

- (1) Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung liegt bei der Hochschulleitung, den Dekan/innen der Fachbereiche, der Leitung des Fernstudieninstituts und den Abteilungsleitungen.
- (2) Die Verantwortlichen entwickeln einen Maßnahmenkatalog, der auch geeignete Schulungs- und Fortbildungsangebote für akademische und nicht-akademische Beschäftigte enthalten soll.



37. Jahrgang, Nr. 09/2016 Satzung zur Evaluation

Seite 6 von 6

(3) Die Fachbereiche, das Fernstudieninstitut und die Verwaltungseinheiten berichten den Mitgliedern der Hochschule regelmäßig über die getroffenen Maßnahmen.

§ 7 Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationen und Umfragen nur verarbeitet werden, soweit es für den Evaluationszweck erforderlich ist und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Übermittlung von Daten an Vorgesetzte oder andere zur Steuerung der Qualitätssicherung berufene Stellen ist zulässig.
- (2) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluationen und Umfragen erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig.
- (3) Die erhobenen Daten werden 10 Jahre nach der Erhebung gelöscht. Papierfragebögen werden nach zwei Jahren vernichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin in Kraft.

Berlin, den 03.12.2015

Beuth-Hochschule für Technik Berlin